



**Satzung über eine Veränderungssperre
im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf
zwischen der Ortsumfahrung, der Süßener Straße
(B 466) und westlich der Bebauung Dieselstraße 1**

vom 14.12.2020
in Kraft am 18.12.2020

Änderung vom

in Kraft am

Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf

■ Ausfertigung

**Satzung über eine Veränderungssperre
im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf
zwischen der Ortsumfahrung, der Süßener Straße (B 466)
und westlich der Bebauung Dieselstraße 1
vom 14.12.2020**

Nachdem vom Gemeinderat am 14.12.2020 (GR-2020-130) der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Gewerbegebiet West“ gefasst wurde, hat der Gemeinderat am 14.12.2020 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 14.12.2020 maßgebend, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird umgrenzt von

im Norden: von der Ortsumfahrung Donzdorf K 1402,

im Osten: östlich der Bebauung Dieselstraße 2 bzw. westlich der Bebauung Dieselstr. 1,

im Süden: im Wesentlichen von der Bundesstraße 466 Süßen – Donzdorf,

im Westen: vom Kreisell der B 466, Einmündung der Ortsumfahrung Donzdorf K 1402

und umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke: 1455, 1458, 1608/1, 1609/1, 1610, 1610/1, 1610/2, 1610/3, 1610/4, 1610/5, 1610/6, 1610/8, 1610/9, 1621/2, 1639 und 1640 der Gemarkung Donzdorf.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ausnahmen regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf

■ Ausfertigung

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

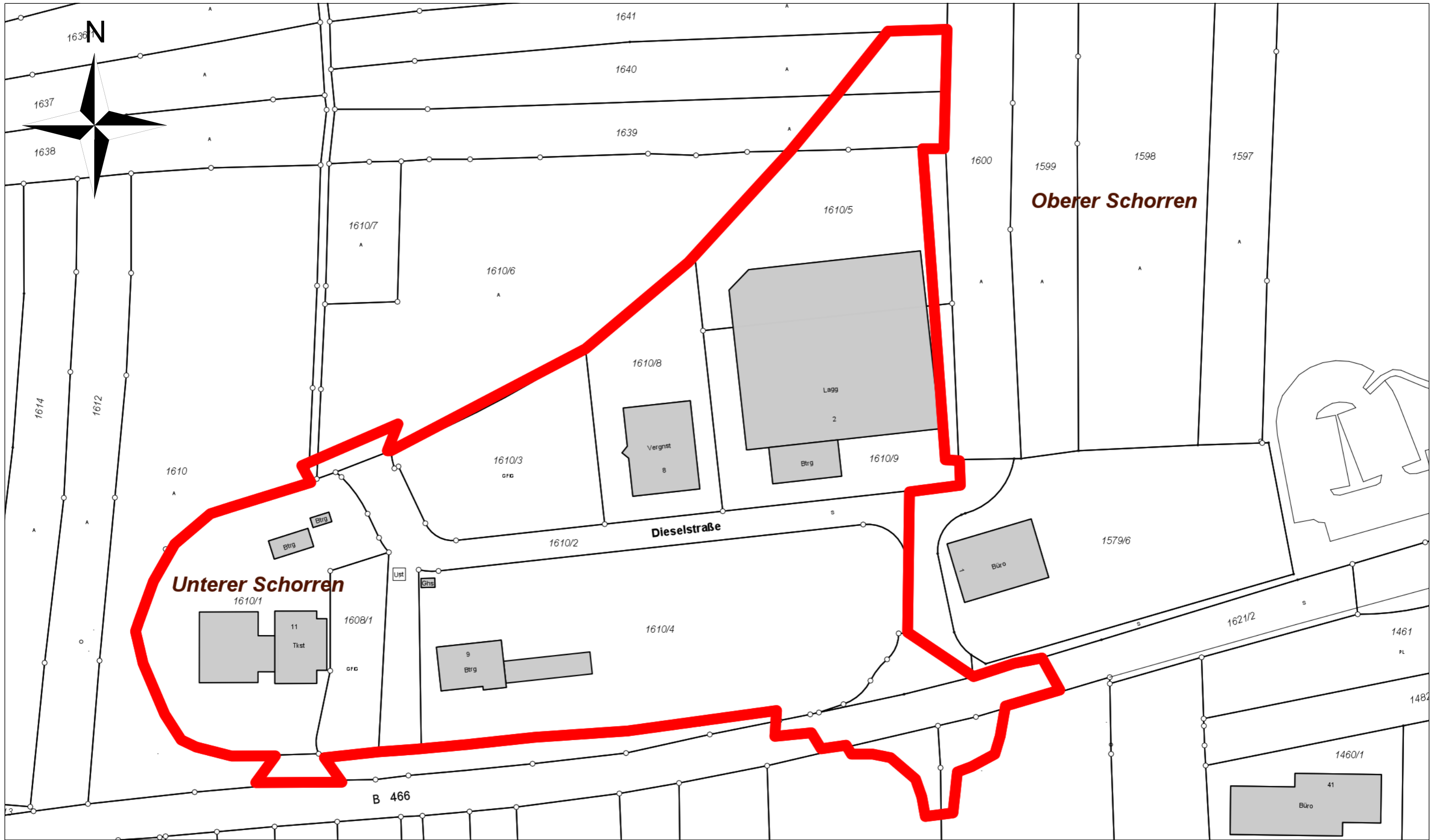
- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Donzdorf, den 15.12.2020

Martin Stölzle, Bürgermeister



StadtDonzdorf

Lageplan vom 14.12.2020
 Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf zwischen der Ortsumfahrung, der Süßener Straße (B 466) und westlich der Bebauung Dieselstraße 1 vom 14.12.2020

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: Donzdorf, 7015RAUT, 08117015
 Datum: 03.12.2020

Keine Gewähr für Richtigkeit
 und Vollständigkeit der Daten
 Keine Weitergabe an Dritte
 Überprüfung der Daten ist notwendig

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über eine Veränderungssperre im Gebiet „Gewerbegebiet West“ in Donzdorf zwischen der Ortsumfahrung, der Süßener Straße (B 466) und westlich der Bebauung Dieselstraße 1 vom 14.12.2020 beinhaltet als Anlage zur Satzung den

Lageplan vom 14.12.2020.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des umseitigen Lageplans mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Donzdorf vom 14.12.2020 übereinstimmt.

Donzdorf, den 15.12.2020

(Siegel)

Martin Stölzle, Bürgermeister